

RS OGH 1996/6/25 14Os79/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

StPO §252 Abs1 Z2

StPO §252 Abs1 Z4

StPO §258 Abs1

Rechtssatz

Die Übereinstimmung der Aussage eines Zeugen im Vorverfahren mit dessen Angaben in der Hauptverhandlung darf ungeachtet des Umstandes, daß die Verlesung der früheren Aussage mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 252 Abs 1 Z 2 oder 4 StPO unterbleiben mußte, in den Urteilsgründen beweiswürdigend berücksichtigt werden, weil - umgekehrt - die Abweichung des in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von seiner früher abgelegten Aussage im Hinblick auf eine Verlesungszulässigkeit gemäß § 252 Abs 1 Z 2 StPO der richterlichen Überprüfungspflicht unterliegt und damit Verhandlungsgegenstand (§ 258 Abs 1 StPO) ist.

Entscheidungstexte

- 14 Os 79/96

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 14 Os 79/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101060

Dokumentnummer

JJR_19960625_OGH0002_0140OS00079_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at